

versucht wurde, war zum Theil Consequenz und weitere Ausführung der die Grundlage bildenden Ordnungen, zum Theil erstreckte es sich lediglich auf die Fixirung bereits bestehender rechtlicher Verhältnisse und kirchlicher Satzungen.

Wenn sich hiernach die Erwägung zunächst auf jene wichtigsten Abschnitte zu richten hatte, so mußte dem Kirchenregiment die Wahrnehmung zur Befriedigung gereichen, daß dieselben in ihren Hauptpunkten nicht nur seitens der Ersten Kammer angenommen, sondern auch im Deputationsberichte der Zweiten Kammer im Wesentlichen beifällig begutachtet worden sind, was die Annahme rechtfertigen dürfte, daß die Vorlage, wenn sie die Vertretung der Kirche und der Kirchengemeinden zunächst allein behandelt hätte, die Billigung der Ständeversammlung erlangt haben würde. Diese Annahme, verbunden mit der bei den Berathungen der Ersten Kammer gemachten Andeutung, daß vielleicht einer allmäligen Einführung der die neue Kirchenverfassung begründenden Veränderungen vor der Aufstellung eines alle Zweige dieser Organisation umfassenden, vollständigen Planes der Vorzug zu geben sei, hat das Kirchenregiment zu der Ansicht geführt, daß die Reform der kirchlichen Verfassung in hiesigen Landen am zweckmäßigsten im Wege organischer Entwicklung und successiver Weiterbildung zu bewerkstelligen und zu dem Ende zunächst nur die Vertretung der Einzelgemeinden und der gesammten Landeskirche als solcher zu regeln und festzustellen sein möchte.

Zu dem Ende hat man die betreffenden Abschnitte der früheren Entwürfe einer eingehenden Revision unterworfen, und es ist auf dieser Grundlage, unter Benützung der bei den Berathungen der Ersten Kammer gefaßten Beschlüsse, sowie der Vorschläge des Deputationsberichtes der Zweiten Kammer, der

Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen

und ein

Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, ausgearbeitet worden.

Hierbei hat die Frage, ob nicht gleichzeitig dem zweiten Punkte des ständischen Antrages vom Jahre 1846 durch Errichtung einer obersten collegialen Kirchenbehörde zu entsprechen sein möchte, der ernstesten Erwägung unterlegen. Denn keineswegs ist verkannt worden, daß die angestrebte organische Verbindung der synodalen und consistorialen Ordnung eine, wenn auch modificirte, Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung der Jahre 1831—1835 veränderten rein consistorialen Behördenverfassung bedingen möchte, und namentlich vom theoretischen Gesichtspunkte aus läßt sich Manches für die Ansicht geltend machen, daß beide Stützpunkte für die Aufrihtung der neuen Ordnung — Synode und Consistorium — zugleich gegeben werden möchten, um eine streng principielle Lösung der Aufgabe zu ermöglichen. Aus den sofort zu erwähnenden praktischen Rücksichten ist jedoch für angemessen befunden worden, die consistoriale Seite der neuen Ordnung für jetzt noch unberücksichtigt zu lassen.

Zunächst schien es nicht rathlich, zu einer Zeit mit der Reorganisation der kirchlichen Verwaltungsbehörden

einseitig vorzugehen, wo die Frage über eine etwaige Umgestaltung des Behördenorganismus für die politische Verwaltung noch ihrer Lösung entgegensteht.

Es dürfte aber auch bei dem allmäligen und stufenweisen Fortschreiten in der Reform der Kirchenverfassung zunächst die Leitung der bisherigen, mit allen einschlagenden Verhältnissen vertrauten Behörden der Landeskirche ersprießlich sein und größere Bürgschaften für das Gelingen und Gedeihen des Erstrebten bieten, als eine gleichzeitige Umgestaltung fast aller Factoren des kirchlichen Verfassungslebens.

Endlich wird durch die beabsichtigte successive Organisation der Kirchenverfassung für die Kirchengesellschaft der nicht hoch genug anzuschlagende Vortheil erlangt, bei deren weiterem Ausbaue mitwirken zu können.

Daß die Initiative zu der beabsichtigten Veränderung in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der über dieselbe und in dieselbe gesetzten Kirchengewalt unter Oberaufsicht der Staatsgewalt zusteht, ist bereits in den Motiven zum Entwurfe einer Kirchenordnung hervorgehoben worden und kann mit Grund nicht bestritten werden. Durch den Inhalt der gegenwärtigen Vorlage aber hofft das Kirchenregiment zu einer bessern Verbindung und Verwendung der kirchlichen Kräfte die Hand zu bieten und eine Ordnung zu vermitteln, wodurch eine lebhaftere Bethätigung des kirchlichen Gemeinnes im Geiste des Evangeliums seitens der Kirchengemeindeglieder ermöglicht wird; auch glaubt dasselbe, daß bei gutem Sinne und auf ihr wahres Wohl gerichtetem Willen der Kirchengemeinden die in der Vorlage begriffenen Institute dem kirchlichen Wesen zum wahren Segen gereichen und eine sichere Grundlage für den weiteren Ausbau der kirchlichen Verfassung bieten werden.

Der Bericht sagt:

Der zur Berathung der oben bezeichneten Gesetzentwürfe am letzten ordentlichen Landtage bestellten Zwischendeputation wurden am 6. November 1865, dem Tage ihres Zusammentritts, die gedachten Entwürfe von der königl. Staatsregierung zur Prüfung überwiesen und nach sorgfältiger Berathung des Inhalts der beiden Vorlagen in der Deputation, sowie in Vereinigung mit der zu gleichem Zwecke bestellten Zwischendeputation der Ersten Kammer, auch nach, anfangs gesondert, dann in Gemeinschaft mit der jenseitigen Deputation gepflogenen Berathungen mit den für diese Gesetzentwürfe bestellten königl. Commissaren, erstattet die Deputation der Kammer folgenden Bericht:

Es ist ein folgenschweres, mit großer Verantwortlichkeit verbundenes Unternehmen, eine neue Kirchenordnung zu schaffen, zu rütteln an Dem, was besteht, und aufzubauen ein Haus, von welchem man noch nicht weiß, ob es wohnlich eingerichtet sein und den Bedürfnissen aller Derer, welche es benutzen sollen, entsprechen wird.

An Jeden, welcher berufen wird, Hand an solches Werk zu legen, tritt daher vor Allem die Frage heran: Ist eine neue Kirchenordnung ein wahrhaftes Bedürfnis für Sachsen? Gedenkt man damit das wahre Wohl der Kirche zu fördern?

Die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens ist im Allgemeinen frei von beengenden Fesseln und Niemand